

RS Vwgh 1989/3/2 88/09/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1989

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §4 Abs3;

Rechtssatz

Wird für zwei oder mehrere Dienststellen (Dienststellenteile) eine gemeinsame Personalvertretung oder werden für eine Dienststelle mehrere Personalvertretungen gebildet, so gelten auf Grund der Fiktion des § 4 Abs 3 PVG die zusammengefassten beziehungsweise jede der getrennten Dienststellen iSd Gesetzes als eine Dienststelle (personalvertretungsrechtliche Zusammenfassung oder Trennung). Da sie als eine Dienststelle gelten, ist mit ihrer Zusammenfassung oder Trennung keine Änderung der Behördenorganisation verbunden. Der gesetzlichen Fiktion einer Dienststelle kommt nur im Bereich der Personalvertretung rechtliche Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090010.X04

Im RIS seit

12.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at